- 58. Bum Begriffe bes Bertragsfolusses nach § 151 BGB. und bes Bertragsfolusses burch stillschweigenbe Billenserklärung.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1913 i. S. H. (Rl.) w. Br. & M. (Bekl.). Rep. II. 474/13.

- I. Landgericht Stade. II. Oberlandesgericht Celle.
- Der Beklagte hatte ber Firma W. B. & Co. in H. 360 Barrels Leinöl verkauft. Auf Grund dieses Abschlusses stellte die Käuferin am 23. November 1911 einen "Lieferschein" aus, wonach fie bie Beklagte bat, an die Kirma L. in H. oder deren Order 30 Barrels Leinöl auszuliefern. Der Schein gelangte durch Indoffament der Firmen L. und A. an die Rlägerin. Diese, die ihrerseits von A. 120 Barrels Leinöl gekauft und zur Erfüllung einer Monatsrate von A. ben Schein erhalten hatte, sandte ihn am 28. November 1911 an die Beklagte. Dabei schrieb sie ihr, sie bitte, die Ware so schnell als möglich mit allererstem Eilschlepper der Vereinigten Elbschifffahrtsgesellschaften an ihre, ber Klägerin, Abresse nach D. zu ver-Die Beklagte übergab barauf am 2. Dezember 1911 die 30 Barrels ben Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften zur Beförberung und ließ einen ihr behändigten Ladeschein ausstellen, ber die Klägerin als Empfängerin bezeichnete. Als fie wenige Tage fpater erfuhr, daß ihre Räuferin, die Firma W. B. & Co., ihre Zahlungen eingestellt habe, gab sie den Ladeschein der Schiffahrtsgesellschaft zurück und ließ sich einen anderen, auf ihre Order lautenden ausstellen. Den Lieferschein sandte fie mit einem vom 6. Dezember 1911 batierten, am 9. deff. Die, eingegangenen Schreiben ber Rlagerin gurud. In dem Schreiben teilte sie der Rlägerin mit, daß der Schein nicht zur Erledigung tomme. Die Rlägerin hatte inzwischen, am 6. Dezember 1911, ber Firma A. ben Kaufpreis für 30 Barrels mit 4003,55 M gezahlt. Die Ware erhielt fie nicht geliefert.

Wit der vorliegenden Klage verlangte sie den von ihr gezahlten Betrag von der Beklagten als Schadensersatz. Außerdem beantragte sie vorsorglich, daß die Beklagte ihr den Ladeschein über die von ihr verfrachtete Ware auszuhändigen, eventuell ihr 30 Barrels Leinöl zu liefern habe. Das Landgericht gab dem in erster Reihe gestellten Antrage statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Die Klägerin hat ihren Anspruch in erster Reihe auf ein Auftragsverhältnis gestüßt. Sie behauptete, ihr Schreiben vom 28. No-Entsch. in Livil. N. B. 34 (84). vember 1911 habe den Auftrag enthalten, die 30 Barrels Ol an sie zu verladen, die Beklagte habe den Auftrag angenommen, indem sie nicht nur ben übersandten Lieferschein nicht unverzüglich zurüchsichte, sondern auch die Ware der von der Rlägerin bezeichneten Schiffahrtsgesellschaft zur Beförberung übergab. Das Landgericht ist dieser Auffasiung der Klägerin beigetreten. Es ist der Ansicht, daß ein Auftrag zu einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB.) vorliege, der die Verfrachtung der Ware zum Gegenstande gehabt habe und von der Beklagten durch ichlussige Sandlungen angenommen worden sei. Das Berufungsgericht hat es mit Recht abgelehnt, aus einem Auftragsverhältnis folden Inhalts bie Schabensersappflicht der Beklagten zu folgern. Allerdings ist dabei ein anderer Grund als der von ihm angeführte entscheidend. Das Wesentliche der Berpflichtung, beren Nichterfüllung ben Schabensersatanspruch ber Klägerin begründen könnte, bestand nicht in der Verfrachtung, sondern in der Lieferung der Ware. Die Verfrachtung war nur eine Nebenleiftung, die unbeschadet der gehörigen Erfüllung — etwa burch Lieferung von Ware, die fich bereits am Niederlassungsorte ber Rlägerin befand - auch gang wegfallen tonnte. Die Entscheibung tann besbalb überhaupt nicht davon abbängen, ob die Beklagte in Betreff der Berfrachtung etwas verfehlt hat, sondern es kommt nur darauf an. ob fie eine Lieferungspflicht verlett bat.

Hür den Fall, daß das Auftragsverhältnis nicht vorliegen sollte, hat die Klägerin auch die Verletung einer Lieferungspflicht behauptet. Nach dem Tatbestande des Berusungsurteils hat sie die Verletung einer solchen daraus abgeleitet, daß mit der Verladung der Ware an den von ihr beauftragten Frachtsührer das Sigentum auf sie übergegangen sei und daß die Beklagte deshald zu einer Abänderung des auf die Klägerin lautenden ursprünglichen Ladescheins nicht mehr besugt gewesen sei. Das Berusungsgericht hat mit Recht diesen Sigentumsübergang verneint. Er würde voraussehen, daß die Schisssahrisgesellschaft nicht nur die Besörderung übernommen, sondern auch als Bertreterin der Klägerin bei der Eigentumsübertragung gehandelt hätte. Dafür liegt aber nichts vor. Schon deshald ist diese Begründung der Klage hinfällig. Die Klägerin hat aber nach den Entscheidungsgründen des Urteils noch weiter zeltend gemacht, die Beklagte habe sie als Gläubigerin an Stelle der Firma W. B. & Co.

angenommen. Damit hat sie die Entstehung eines Vertragsverhältnisses behauptet, das unabhängig von der Eigentumsfrage die Lieferungspflicht begründete. Das Berusungsgericht ist der Ansicht, daß ein solches Vertragsverhältnis nicht anzunehmen sei. Hiergegen richten sich die von der Revision erhobenen Beanstandungen. Im Ergebnis war aber der Auffassung des Berusungsgerichts beiszupklichten.

Runachst ist es unzweifelhaft und auch bon ber Klägerin anerkannt, daß mangels formgerechter ichriftlicher Annahme ber unter § 363 HBB, fallenden Anweisung, wie sie in dem Lieferschein vom 23. November 1911 enthalten war, ein nach den Grundfätzen der Anweisung (§§ 783 fig. BBB.) zu beurteilenbes Schuldversprechen ber Beklagten nicht vorliegt. Das ichließt jedoch nicht aus, bag aus irgendwelchen sonftigen Umftanden eine Bertragshaftung ber Beklagten zu folgern ist. Hierbei erhebt sich in erster Reihe die Frage, ob nicht nach § 151 BBB. ein die Lieferungspflicht ber Beklagten ergebenber Bertrag zustandegekommen ist. Die Rlägerin bat die Beklagte in bem Briefe vom 28. November 1911 ersucht, fo ichnell als möglich mit allererftem Gilschlepper bie Ware an fie zu verlaben. In biefer mit bem Buniche bes fofortigen Bollzugs verbundenen Aufforderung kann sehr wohl ein Bertragsantrag erblickt werden, bei bem die Alägerin auf die ihr gegenüber abzugebende Annahmeerklärung ftillschweigend im Sinne des § 151 verzichtet hat. Rum Rustandekommen des Vertrags genügte es dann, wenn die Beklagte burch unzweideutige Handlungen, die nicht der Klägerin gegenüber vorgenommen zu werben brauchten und auch zunächst gar nicht zu ihrer Renntnis zu gelangen brauchten, ben endgültigen Annahmewillen fundgab. Im gegenwärtigen Falle hat nun die Beklagte auf die Aufforderung der Klägerin die Ware verfrachtet und den Ladeschein zunächst auf die Rlägerin ausstellen lassen. Sie hat jedoch diesen Ladeschein, ohne den über das Gut nicht verfügt werden konnte, nicht aus der Sand gegeben und damit die weitere Verfügungsmöglichkeit sich gewahrt. Danach kann aber in bem, was sie getan hat, nicht eine endgültige Erklärung des Annahmewillens erblickt werden. sondern ihre Handlungen stellen sich nur dar als eine Borbereitung zur endgültigen'Kundgebung dieses Willens, die erst in der Absendung des auf die Klägerin lautenden Ladescheins enthalten gewesen wäre.

Aus der Ausnahmevorschrift des § 151 kann beshalb der Klaganspruch nicht abgeleitet werden.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht mit der Revision anzunehmen ist, daß es nach den sonstigen Grundsäpen über stillschweigende Willenserklärungen zu einem den Klageanspruch ergebenden Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gekommen ist oder ob nicht wenigstens die Beklagte sich so verhalten hat, daß sie sich gefallen lassen muß, so behandelt zu werden, wie wenn sie die Lieferung versprochen hätte. In dieser Beziehung ist einmal von Bedeutung, daß die Beklagte zunächst, ohne eine Ablehnung zu erklären, den Lieferschein behielt. Ferner kommt auch hier in Betracht, daß sie die Verfrachtung entsprechend der Aussorderung der Rlägerin vorgenommen und auch den Ladeschein zunächst auf die Klägerin hat ausstellen lassen. Die Revision ist der Meinung, dieses Verhalten habe die Klägerin, die daraushin den Kauspreis für das Öl an ihre Verläuserin gezahlt habe, nicht anders verstehen können, denn als Annahme des von ihr erteilten Auftrags.

Diese Auffassung ware richtig, wenn die Beklagte ber Rlägerin gegenüber die erwähnten Umftande als fog. schlussige Handlungen gegen sich gelten laffen mußte. Das trifft aber einmal nicht zu, soweit die Verfrachtung und die Ausstellung des Labescheins in Frage fteben. Die Beflagte hat nicht etwa felbit von diefen Borgangen bie Rlägerin benachrichtigt. Bielmehr erhielt bie Rlägerin nach ihrem Vorbringen bavon Renntnis burch die Schiffahrtsgefellschaft. Bie sie vorträgt, hat fie am 28. November 1911 nicht nur an die Beflagte die mehrerwähnte Aufforderung gerichtet, sondern gleichzeitig auch an bie Schiffahrtsgesellschaft wegen ber Beforberung ber Bare geschrieben und als Antwort barauf die vom 5. Dezember batierte Mitteilung der Gefellschaft erhalten, daß bie Ware angeliefert fei und (an die Klägerin) abgehen werbe. Daß die Beklagte von dieser Mitteilung der Gesellschaft Kenntnis hatte oder auch nur zu haben brauchte, ist nicht festgestellt und von der Klägerin auch nicht behauptet. Nach bem an fie felbst gelangten Schreiben ber Rlägerin vom 28. November hatte fie teinen Anlag, mit einer folchen feitens ber Gefellschaft ber Rlägerin zugehenden Benachrichtigung zu rechnen, ba in bem Schreiben nichts bavon erwähnt mar, bag bie Rlägerin fich auch mit ber Gesellschaft in Berbindung gesett habe. Wenn beshalb die

Rlägerin aus der ihrer Aufforderung entsprechenden Verfrachtung entnahm, baf fie bie Ware geliefert erhalten werbe, und wenn fie baraufhin ben Raufpreis an ihren Bertäufer gablte, fo beruhte bies auf Umftanden, die die Betlagte nicht berühren. Die Beklagte brauchte mit einer folden Renntnis ber Rlägerin nicht zu rechnen, fonbern burfte bavon ausgeben, daß ihre Handlungen bas blieben, was fie an fich allein waren, nämlich eine Vorbereitung ber zwar beabsichtigten, bamit aber nicht versprochenen Erfüllung. Als schlüssige Annahmehandlung tann baber ber Beklagten die Berfrachtung und die Ausftellung bes ursprünglichen Labescheins nicht zugerechnet werben: ebensowenig kann gesagt werben, die Beklagte habe fich bamit ber Rlägerin gegenüber fo verhalten, bag fie fich gefallen laffen muffe, als Bertragsaeanerin ber Rlägerin behandelt zu werben. Dasfelbe gilt von ber Burudhaltung bes Lieferscheins und von der unterbliebenen Ablehnung ber Aufforberung ber Rlägerin. Die Barteien ftanden in feinem Bertragsverhältnis, es waren auch, foweit ertennbar, teine fonftigen mit ber vorliegenden Angelegenheit ausammenhängenden besonderen geichäftlichen Beziehungen zwischen ihnen vorhanden. Die Beklagte bat ferner ben Lieferschein nicht überhaupt zurudbehalten und nicht überhaupt geschwiegen, vielmehr nur nicht alsbald ben Schein gurudgeschickt und die Ablehnung erklärt, sondern etwa eine Woche damit gezögert. Unter biefen Umftanben und ba bie Beklagte nicht miffen tonnte, daß die Rlägerin einstweilen ihrem Berfäufer den Raufpreis zahlen werbe, ift in bem Ruwarten ber Betlagten tein Berhalten zu finden, das fie als Unnahme gegen fich gelten laffen mußte.

Da somit die Barteien überhaupt nicht in ein Bertragsverhältnis getreten find, bas eine Lieferungspflicht ber Beklagten ergeben konnte, ist tein Raum mehr für die Brufung, welcher Art bas Bertragsverhältnis im Falle feines Buftandetommens gewesen mare, ob insbesondere die Beklagte nur im Umfange der ihr der Firma B. B. & Co. gegenüber obliegenden Leiftungspflicht fich gebunden batte ober ob eine barüber hinausgebenbe, mit abftrafter Birfung versebene Berpflichtung eingetreten mare."